

HÖRLUCHS[®]
GEHÖRSCHUTZ



Hörgeräteversorgung

**- Voraussetzungen der Indikation für ICP- Hörgeräte
(Empfehlungen des SG Gehörschutz im Fachausschuss Persönliche
Schutzausrüstungen)**

1. Die Kommunikation im Lärmbereich ist zwingend erforderlich. Ohne diese ist der Versicherte zur Aufgabe der Arbeitstätigkeit i.S. § 3 BKV gezwungen.

Oder

2. Die konkret ausgeübte Tätigkeit erfordert eine wiederkehrende persönliche Kommunikation. Diese ist entscheidend für die Bewältigung der Arbeitsaufgabe.

Oder

3. Das Hören von Maschinengeräuschen ist permanent erforderlich, wobei die Frequenzzusammensetzung des Geräusches erkannt oder überwacht werden muss. Der entscheidende Frequenzbereich des Maschinengeräusches muss dabei im Verstärkungsbereich des Hörgerätes liegen.

Oder

4. Die Arbeitstätigkeit erfordert zwingend das Hören von Warnsignalen.

Der entscheidende Frequenzbereich des Maschinengeräusches muss dabei im Verstärkungsbereich der Warnsignale liegen.

Hinweise zum Verfahren:

- Der Arbeitgeber hat die betriebliche Notwendigkeit der Kommunikation, ggf. der Kontrolle der Maschinengeräusche und/oder des Hörens der Warnsignale zu bestätigen.

- Es ist erforderlich, die Wahrnehmbarkeit relevanter Geräusche vor Ort zu prüfen. Vor dem ersten Einsatz muss die betriebliche Kommunikation/das Hören von Warnsignalen positiv getestet sein.

- Zur Abnahme hat der Hörgeräteakustiker vor Ort eine Insitu-Messung durchzuführen.

Dabei wird das Hörgerät an die Arbeitsplatzsituation angepasst und die Einhaltung des maximal zulässigen Schalldruckpegels von $L'_{EX,8h} = 85 \text{ db(A)}$ geprüft.